

Amtsblatt des Landkreises Bamberg

Nr. 42 / 2021 vom 20. Dezember 2021

Herausgeber: Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
Postfach, 96045 Bamberg

Telefon: 0951 85-0
Telefax: 0951 85-125

E-Mail: poststelle@lra-ba.bayern.de
Internet: www.landkreis-bamberg.de

Liebe Mitbürgerinnen,
liebe Mitbürger,

Weihnachten und der Jahreswechsel sind für uns in der Regel besonders einprägsam. Vor Jahresfrist standen für viele der Beginn der Impfkampagne und damit aus damaliger Perspektive der Ausweg aus der Umklammerung durch das Virus.

Exakt ein Jahr und rund 350.000 Impfungen in Stadt und Landkreis Bamberg später hat die Pandemie ihren Schrecken noch nicht verloren. Sie hat uns, im Gegenteil, stärker im Griff denn je.



Lassen Sie uns deshalb zum Weihnachtsfest 2021, dem Fest des Friedens und der Versöhnung, einen neuen Anlauf unternehmen: Lösen wir diese Herausforderung mit weltweiter Dimension gemeinsam. Weder unversöhnlicher Groll noch rückwärtsgewandte Schuldzuweisungen werden uns auch nur einen Schritt aus dieser Pandemie heraus führen. Jede und jeder ist angesprochen, sich mit all seinen Möglichkeiten einzubringen, damit wir dem Pandemie-Sturm trotzen und wieder in ruhiges Fahrwasser steuern: Unser Landkreis und viele Gemeinden bieten zum Beispiel umfassende Test- und Impftermine an.

Sie, liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, bringen sich ein, indem Sie diese Angebote nutzen. Sie helfen dadurch

- sich und unsere Gesellschaft insgesamt zu schützen,
- die Beschäftigten im Gesundheits- und Pflegedienst zu entlasten, die zum wiederholten Male Unmenschliches bei der Behandlung und Pflege Erkrankter leisten,
- unseren Kinder und Familien die Freiheit zurückzugeben, die diese für ihre Entfaltung brauchen,
- pandemie-sensible Teile der Wirtschaft zu retten.

Ich danke allen sehr herzlich, die sich für unseren schönen Landkreis engagiert haben. Prägen wir im neuen Jahr auch hier den außergewöhnlichen Gemeinschaftsgeist aus, der das Bamberger Land für jeden einzelnen von uns so lebens- und liebenswert macht.

Ein spannendes neues Jahr erwartet uns „wie ein Kapitel in einem Buch, das darauf wartet, geschrieben zu werden. Wir können diese Geschichte mitschreiben, indem wir uns Ziele setzen.“

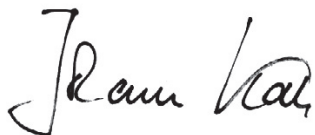
(Melody Beattie, amerikanische Schriftstellerin)

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen ein geruhames, friedvolles Weihnachtsfest: Mögen all Ihre Ziele, die Sie sich für das Jahr 2022 setzen, in Erfüllung gehen!

Bleiben Sie gesund!

Herzlichst

Ihr



Johann Kalb

Landrat

mit dem gesamten Team

Inhaltsverzeichnis

Vollzug der Wassergesetze;
Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen auf Fl.Nr. 493 der Gemarkung Gundelsheim zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Gundelsheim
Seite 191 - 192

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt für das Haushaltsjahr 2021
Seite 192 - 193

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe für das Haushaltsjahr 2021
Seite 193 - 194

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf für das Haushaltsjahr 2021
Seite 194 - 195

Beteiligungsbericht 2020 des Landkreises Bamberg
Seite 195

Vollzug der Wassergesetze; Allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der Grundwasserentnahme aus dem Tiefbrunnen auf Fl.Nr. 493 der Gemarkung Gundelsheim zur öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Gundelsheim

Das Zutagefördern und Entnehmen von Grundwasser stellt eine Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar, die nach § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Gestattung bedarf.

Zuletzt mit Bescheid des Landratsamtes Bamberg vom 2. Juli 1991 erhielt die Gemeinde Gundelsheim die wasserrechtliche Bewilligung für die Entnahme von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen auf Fl.Nr. 493 der Gemarkung Gundelsheim zur öffentlichen Wasserversorgung. Der Bescheid wurde bis zum 31. Juli 2021 befristet.

Die Gemeinde Gundelsheim hat unter Vorlage der Planunterlagen des Ing.Büros Gartiser, Germann & Piewak vom 19. Juli 2021 die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung beantragt. Der beantragte Benutzungsumfang entspricht der bisherigen Gestattung von max. 8 l/s, 576 m³/d und 120.000 m³/a (mit einem max. Absenkziel von 34 m u. Brunnenkopf).

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht kann einer Neuerteilung der Bewilligung für weitere 30 Jahre grundsätzlich zugestimmt werden. Aufgrund der aktuellen Krisensituation sah sich das Landratsamt Bamberg jedoch dazu veranlasst, das förmliche Verwaltungsverfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung mit der erforderlichen öffentlichen Planauslegung auszusetzen, bis das Infektionsgeschehen eine uneingeschränkte Einsichtnahme in die Planunterlagen zulässt. Die beantragte Grundwasserentnahme wird der Gemeinde Gundelsheim zunächst mit beschränkter wasserrechtlicher Erlaubnis für die Dauer von 2 Jahren gestattet.

Signifikante Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. Beeinträchtigungen anderweitiger Grundwassernutzungen im näheren Bereich sind - bei ordnungsgemäßer Wartung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage - nicht zu erwarten. Die beantragte Entnahmemenge entspricht dem nachgewiesenen absehbaren Bedarf (unter Berücksichtigung des Wasserbezugs von der Fernwasserversorgung Oberfranken). Der Brunnen ist bis 17 m unter GOK abgesperrt und erschließt die Sand- und Tonsteine des Burgsandsteines als Grundwasserleiter. Der Brunnen wird aus Nordosten angeströmt. Abstromig des Brunnens biegt die Fließrichtung nach Westen ab. Die Jahresentnahmemenge ist im Grundwasserhaushalt abgedeckt. Nachteilige Umweltauswirkungen und negative Auswirkungen auf die Belange Dritter sind laut Wasserwirtschaftsamt Kronach als amtl. Sachverständiger nicht zu erwarten

Bei dem Änderungsvorhaben handelt es sich nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG um eine Grundwasserentnahme von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³, für die eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben ist. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2, Satz 2 UVPG). Für die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben gilt § 7 UVPG entsprechend (§ 9 Abs. 4 UVPG). Es ist daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben zwar in einem nach Anlage 3 Ziffer 2.3 zum UVPG empfindlichen Gebiet liegt (Wasserschutzgebiet), der Schutzzweck des Gebietes dient allerdings der Benutzungsanlage selbst.

Die ökologische Empfindlichkeit des betroffenen Gebietes wird durch das Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aus naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Sicht sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu befürchten. Für die geplante Grundwasserentnahme ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Feststellung und ausführliche Begründung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind im zentralen UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Bamberg, 8. Dezember 2021

Landratsamt Bamberg

1. Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt für das Haushaltsjahr 2021

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Frensdorf-Pettstadt hat am 23. November 2021 die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Von der Nachtragshaushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 8. Dezember 2021 Nr. 11.1 - 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Nachtragshaushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus der Gemeinde Pettstadt während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Nachtragshaushaltssatzung des Schulverbandes „Grundschule Frensdorf-Pettstadt“ (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund des Art. 9 BaySchFG, Art. 35 ff. KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt.

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR verändert
a) im VERWALTUNGSHAUSHALT				
die Einnahmen	0	0	767.550	767.500
die Ausgaben	0	0	767.550	767.500
b) im VERMÖGENSHAUSHALT				
die Einnahmen	80.400	0	137.000	217.400
die Ausgaben	80.400	0	137.000	217.400

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Verwaltungsumlage wird nicht verändert.
2. Investitionsumlage
 - a) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird für das Haushaltsjahr 2021 um 41.400,00 Euro erhöht auf 63.800,00 Euro. Er wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
 - b) Für die Berechnung der Investitionsumlage gilt die maßgebende Schülerzahl von 371 Schülern (Stand: 01.10.2020).
 - c) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler um 111,59030 Euro erhöht und auf 171,96766 Euro festgesetzt.

§ 5

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird nicht geändert.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Frensdorf, 8. Dezember 2021

Schulverband Grundschule Frensdorf-Pettstadt
Kötzner
(Schulverbandsvorsitzender)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe für das Haushaltsjahr 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe hat am 23. November 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 8. Dezember 2021 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält genehmigungspflichtige Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe, Schloss Trabelsdorf (Verwaltungsgemeinschaft), 96170 Lisberg, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Weißberggruppe Priesendorf (Landkreis Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 64 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	251.600 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	59.100 €
ab.	

§ 2

Kredite werden zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 20.000 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Lisberg, 16. Dezember 2021

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Weißberggruppe Priesendorf
Krapp
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf für das Haushaltsjahr 2021

Die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf hat am 13. September 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Von der Haushaltssatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bamberg vom 7. Dezember 2021 Nr. 11.1 – 941.3 Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen wird nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Bamberg bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Hauptstraße 11, 96178 Pommersfelden, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht.

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf
(Lkrs. Bamberg)
für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und den Ausgaben mit 443.920,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 527.000,00 €.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Pommersfelden, 9. Dezember 2021

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf
Gerd Dallner
Verbandsvorsitzender

Beteiligungsbericht 2020 des Landkreises Bamberg

Der Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Bamberg an Unternehmen in privater Rechtsform für das Jahr 2020 ist fertig gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass er gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO zur Einsichtnahme im Landratsamt Bamberg, Ludwigstrasse 23, Zimmer H 401, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag von 7:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Dienstag von 7:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 7:30 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 7:30 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 7:30 Uhr bis 12:00 Uhr) aufliegt.

Bamberg, 15. Dezember 2021

Landratsamt Bamberg

Landratsamt
Johann Kalb
Landrat